



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Auftrag Rudolf Vonlanthen / Roland Mesot / Yvan Hunziker /
Patrice Longchamp / Denis Grandjean / Alfons Piller /
Isabelle Portmann / Fritz Glauser / Markus Zosso / Gilberte Schär

2016-GC-28

Verwendung der finanziellen Mittel für die Wiederbevölkerung der für die Patentfischerei offenen Seen des Kantons

I. Zusammenfassung des Auftrags

In einem am 18. März 2016 eingereichten und begründeten Auftrag verlangen die zehn Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner vom Staatsrat, dass er die finanziellen Mittel für die Wiederbevölkerung der für die Patentfischerei offenen Seen des Kantons verwendet.

Die Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner verlangen von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD), dass von den zwischen 2002 und 2013 erhobenen 668 000 Franken aus der Wiederbevölkerungstaxe gemäss Artikel 31 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 1979 über die Fischerei ein Betrag von 318 000 Franken ausschliesslich für den Besatz von Zander und Hecht im Greyerzer-, im Schiffenen- und im Schwarzsee verwendet wird, ein Betrag von 150 000 Franken für den gezielten Besatz in kantonalen, für die Patentfischerei offenen Gewässern eingesetzt wird und ein Betrag von 200 000 Franken ausschliesslich für zukünftige Projekte für die Revitalisierung oder Renaturalisierung des Greyerzer- und des Schiffenensees eingesetzt wird.

Die Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner verlangen im Übrigen die Ausführung des Besatzes (Zander und Hecht) im Greyerzer-, im Schiffenen- und im Schwarzsee, die Anwendung von Artikel 31 des Fischereigesetzes, die Anwendung von Artikel 43 Abs. 1 des Fischereigesetzes, die erneute Übernahme der Bewirtschaftung der für die Patentfischerei offenen kantonalen Seen durch den Freiburgerischen Verband der Fischervereine (FVF) und die Durchführung eines Audits beim Amt für Wald, Wild und Fischerei (WaldA).

II. Antwort des Staatsrats

Bevor er auf die verschiedenen Punkte des Auftrags eingeht, möchte der Staatsrat einen Einblick in den gesetzlichen Rahmen geben.

Das kantonale Gesetz vom 15. Mai 1979 über die Fischerei sieht vor, dass folgende Bestimmungen eingehalten werden müssen, um den Willen des Gesetzgebers in Bezug auf die Wiederbevölkerung der Gewässer zu respektieren:

Art. 31 Aufzucht und Wiederbevölkerung

¹ Das Amt besorgt die Wiederbevölkerung der dem Regal unterstellten Gewässer. Zu diesem Zwecke betreibt es Fischzuchtanstalten oder -anlagen oder lässt solche betreiben.

² Das Amt kann zu wissenschaftlichen oder bestandesdienlichen Zwecken, insbesondere zur Sicherstellung des Betriebes von Fischzuchtanstalten, im Rahmen des Bundesgesetzes Massnahmen ergreifen oder Bewilligungen erteilen, die von den gesetzlichen Bestimmungen abweichen.

³ Mindestens 30 % des Ertrages der Angelfischereipatente sind für die Wiederbevölkerung der Regalgewässer bestimmt.

Diese Bestimmungen werden ergänzt durch Artikel 8 des Reglements über die Ausübung der Patentfischerei in den Jahren 2013, 2014 und 2015 bzw. Artikel 7 des dreijährlichen Reglements 2016–2018, der wie folgt lautet: «Die Wiederbevölkerungstaxe wird für die Finanzierung der Wiederbevölkerung, die Überwachung der Fischbestände und die Verbesserung der Biotope verwendet». Diese Bestimmung wurde bereits Ende der 1990er Jahre eingeführt.

Dieses Reglement wird alle drei Jahre angepasst, um die Entwicklung der Situation zu berücksichtigen (biologischer Zustand und Zustand der Bestände, Entwicklung der Fischereimethoden usw.).

Die Fragen der Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner können wir wie folgt beantworten:

1. Verwendung eines Betrags von 668 000 Franken für verschiedene Massnahmen

Der FVF wollte wissen, welche Beträge von 2002 bis 2013 für den Besatz in den Seen und Flüssen verwendet wurden, d. h. über eine Zeitspanne von 12 Jahren. Das WaldA hat die gewünschten Zahlen vorgelegt.

Der FVF hat diese Zahlen geprüft und wünschte zusätzliche Informationen zur Begründung der Beträge. Alle Belege von 2002 bis 2013 wurden mit den Mitgliedern des Vorstands des FVF durchgegangen und es wurde eine Differenz von 668 000 Franken zwischen den im Rahmen von Artikel 31 Abs. 3 des Fischereigesetzes erhobenen Beträgen (2 324 069 Franken) und den Ausgaben in Zusammenhang mit der Wiederbevölkerung und Revitalisierung der Gewässer (1 656 069 Franken) festgestellt.

Diese Differenz beruht auf einer Interpretation von Artikel 31 Abs. 1 des erwähnten Fischereigesetzes. Dieser Betrag wurde vom Staat verwendet, um die Kosten in Zusammenhang mit der Wiederbevölkerung, der Revitalisierung der Regalgewässer und der Überwachung der Fischbestände zu decken.

Der Begriff der Wiederbevölkerung wird in Artikel 31 des erwähnten Fischereigesetzes verwendet. Er wird in der Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons nicht näher definiert. Im Fischereibereich unterscheidet man hauptsächlich zwei Arten von Wiederbevölkerung:

- Die natürliche Wiederbevölkerung

Die natürliche Wiederbevölkerung der Flussläufe oder Seen erfolgt durch die Fortpflanzung im natürlichen Lebensraum und/oder durch die Wanderung von Fischarten stromaufwärts, stromabwärts oder von einem Nebenfluss. Diese Wiederbevölkerung ist die nachhaltigste. Die natürliche Wiederbevölkerung kann durch verschiedene Massnahmen unterstützt werden, namentlich durch die Schaffung von Laichplätzen (Kies, Totholz usw.) oder durch die

Revitalisierung des Lebensraums. Diese Massnahmen werden von der Bundesgesetzgebung klar gefördert (Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei, Art. 1).

- *Die künstliche Wiederbevölkerung*

Darunter ist die Wiedereinführung von Fischen in einen Lebensraum zu verstehen (Besatz). Folgende Methoden werden am häufigsten angewendet:

- a) die Einführung von wildlebenden Arten aus ähnlichen Lebensräumen;
- b) die Einführung von Zuchtfischen von wilden Elterntieren (Laichfischfang).
- c) die Einführung von Zuchtfischen von Elterntieren aus der Zucht.

Je künstlicher die Wiederbevölkerung ist, desto mehr ist man mit der Problematik konfrontiert, dass sich die Fische nicht an den neuen Lebensraum anpassen können, mit der «genetischen Verschmutzung» der heimischen Population und mit Domestikationserscheinungen.

Es sei bemerkt, dass die Beträge nach Absatz 3 des oben genannten Artikels 31 von den Fischern bezahlt werden, wenn sie ihr jährliches Fischereipatent kaufen. Der Staat beteiligt sich nicht finanziell an der Wiederbevölkerung; jedoch stellt er wissenschaftliches Fachwissen und Personal zur Verfügung, um die Seen und Flussläufe unseres Kantons wiederzubevölkern.

Die auf die Patente für die Angelfischerei erhobenen Beträge wurden vollständig zur Verbesserung des Lebensraums in freiburgischen Flüssen und Seen in verschiedener Form verwendet, sei dies für den Besatz, die Revitalisierung von Fliessgewässern oder Studien zum Fischfang, mit dem Ziel, die natürliche Reproduktion von Fischen und damit die biologische Qualität der Fliessgewässer zu fördern. Diese Ausgaben haben es ermöglicht, den Fischereiertrag in den Seen und Flüssen des Kantons beizubehalten und manchmal sogar zu verbessern.

Der FVF bestreitet diese Situation jedoch und verlangt, dass die erhobenen Beträge ausschliesslich für den Besatz von Wasserläufen und insbesondere den Besatz von künstlichen Seen verwendet werden. Der FVF ist namentlich dagegen, dass Studien und andere Revitalisierungen mit der Wiederbevölkerungstaxe finanziert werden, die beim Verkauf von Angelfischereipatenten erhoben wird.

Nach verschiedenen Treffen und Briefwechseln hat die ILFD dem FVF die folgende Lösung zur Beilegung des Wiederbevölkerungskonflikts vorgeschlagen (Schreiben vom 16. Oktober 2015, ergänzt am 2. Februar 2016):

- 218 000 Franken werden für die Revitalisierungsprojekte von Wasserläufen in den letzten 12 Jahren berücksichtigt
- 150 000 Franken werden für vom Staat durchgeführte Besatzarbeiten während dem gleichen Zeitraum berücksichtigt
- 300 000 Franken werden über einen Zeitraum von 20 Jahren für den Besatz der künstlichen Seen Schiffenensee und Greyerzersee eingesetzt.

Das bedeutet, dass der Staat während 20 Jahren rund 15 000 Franken pro Jahr für den Besatz dieser beiden Seen bezahlt hätte. Mit dem FVF wäre eine Vereinbarung gemäss der geltenden Gesetzgebung und unter Berücksichtigung seiner Bedürfnisse abgeschlossen worden.

Mit Schreiben vom 11. März 2016 hat der FVF die ILFD informiert, dass der Vorschlag zur Beilegung der finanziellen Differenzen von der Versammlung der kantonalen Präsidenten einstimmig abgelehnt worden ist.

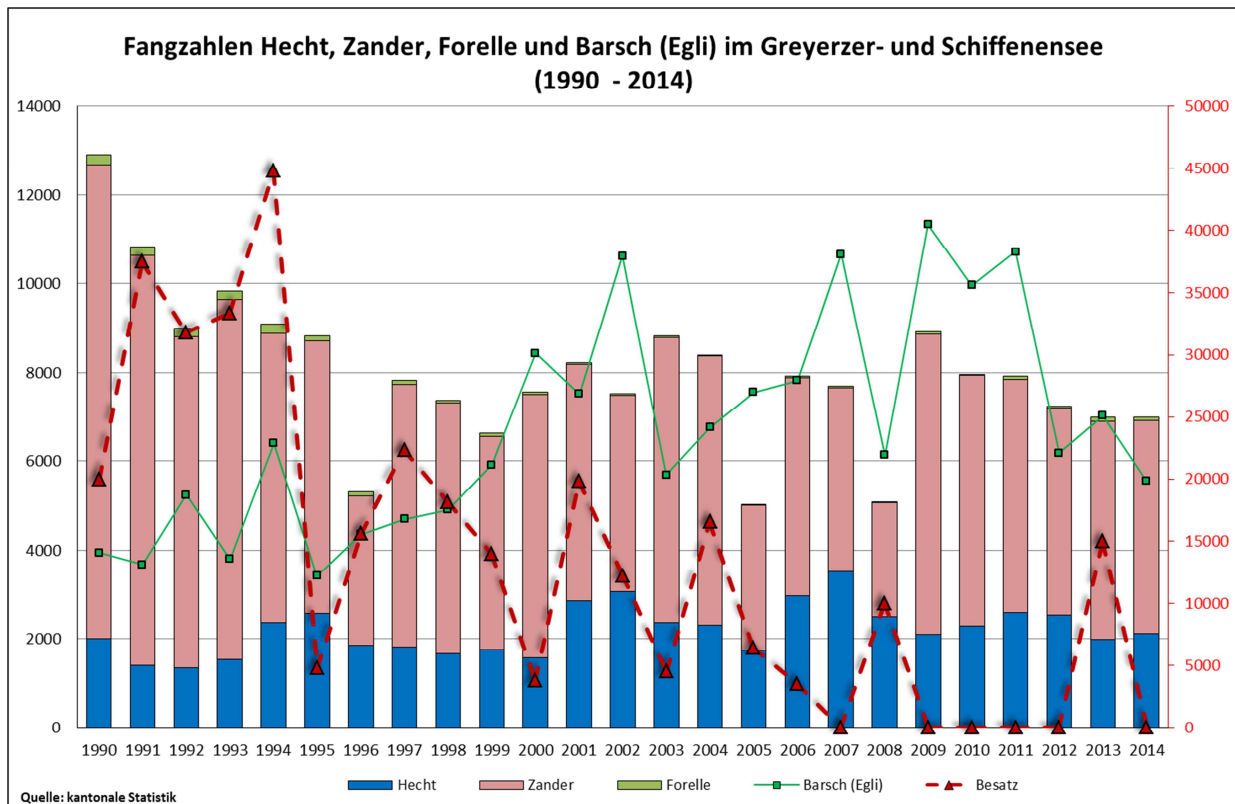
Folglich sind alle von der ILFD gemachten Vorschläge hinfällig.

In der Zwischenzeit wurden die vom WaldA vorgelegten Abrechnungen 2014 und 2015 vom FVF ebenfalls in Frage gestellt.

Die Durchführung eines Audits, wie von den Mitunterzeichnerinnen und –unterzeichnern vorgeschlagen, würde es namentlich ermöglichen, im Detail zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Masse, der bis heute von verschiedenen Seiten vorgebrachte Betrag von 668 000 Franken bestätigt werden kann. Eine Analyse der gesetzlichen Grundlagen, die für die Zuweisung dieser Beträge verwendet wurden, müsste der finanziellen Analyse vorangehen.

2. *Wir verlangen die Ausführung des Besatzes von Zandern und Hechten im Greyerzer-, im Schiffenen- und im Schwarzsee gemäss der Fischereibewirtschaftung 2014 und 2015*

Der 2002 erstellte und 2014 überarbeitete Bewirtschaftungsplan für die kantonalen Seen sieht grundsätzlich keinen Besatz mit diesen Arten vor, ausser wenn der Bestand der vorhandenen einheimischen Arten zurückgeht. Die Statistiken für den Hecht zeigen, dass seit 2008 keine Hechte mehr ausgesetzt wurden und der Bestand stabil bleibt. Der Fang ist nicht signifikant zurückgegangen und die Anzahl Patente nimmt eher zu.



Da der Zander eine für das Einzugsgebiet des Rheins fremde Art ist, wurde sie, gemäss Artikel 1 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF) vom WaldA nicht aktiv gefördert. Dieser sieht vor (Zweck), «die natürliche Artenvielfalt und den Bestand einheimischer Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie deren Lebensräume zu erhalten, zu verbessern oder nach Möglichkeit wiederherzustellen».

Der Zander wurde kurz nach der Flutung des Greyerzer- und des Schiffenensees eingeführt. Er wird dort seither toleriert und pflanzt sich natürlich fort. Nach Anhang 2 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 24. November 1993 (FBGV), ist der Zander zugelassen in «Fischzucht- und Fischhälterungsanlagen; Gewässer[n], in denen Zander bereits vorkommen und nicht zu unerwünschten Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt führen». Als das Bundesamt für Umwelt zu diesem Thema konsultiert wurde, hat es bestätigt, dass für die Einsetzung von Zandern im Greyerzer- und im Schiffensee «keine Bewilligung des Bundes nötig ist (...) sofern die Bedingungen nach Anhang 2 FBGV erfüllt sind». Die Auswirkung des Zanders auf einheimische Arten ist bis heute nicht untersucht worden.

Eine von Herrn Ch. Noël verfasste Studienabschlussarbeit hat jedoch gezeigt, dass der Mageninhalt von Zandern einen beachtlichen Anteil an Egli (Brasch) aufweist, der eine einheimische Art ist. Die Statistiken für den Zander zeigen, dass sein Bestand stabil bleibt, obwohl kein Besatz vorgenommen wird.

In den letzten Jahren hat das WaldA die natürliche Wiederbevölkerung gefördert und das Einsetzen von künstlichen Laichhilfen (Laichflosse, versenkte Bäume usw.) namentlich im Greyerzersee finanziert. Eine erste Studie im Jahr 2015 hat gezeigt, dass diese künstlichen Laichhilfen von den im See vorhandenen Arten (Karpfenfische, Egli und andere) akzeptiert werden.

Daraus folgt, dass der Bewirtschaftungsplan der kantonalen Seen 2002/2014 eingehalten wurde. Gemäss der Fangstatistik ist keine künstliche Wiederbevölkerung (Besatz) nötig, damit die Erhaltung der beiden erwähnten Arten gewährleistet ist. Im Gegenteil, ein Aussetzen von Fischen, die nicht aus der Region stammen oder nicht einheimisch sind, könnte bei den Fischen zu gesundheitlichen Problemen führen, birgt die Gefahr der «genetischen Verschmutzung» und könnte das aktuelle Gleichgewicht zwischen den verschiedenen, in den kantonalen Seen etablierten Fischbeständen stören.

Im Bemühen um Zusammenarbeit mit den Fischereiverbänden hat das WaldA im April 2016 eine Arbeitsgruppe «Seebewirtschaftung» eingesetzt, mit dem Ziel, annehmbare Lösungen für die Wiederbevölkerung in den kantonalen Seen zu suchen und zu finden. Der Grundsatz eines Besatzes mit einheimischen Hechten, die von Elterntieren aus dem Murten-, dem Neuenburger- und allenfalls dem Schiffensee stammen, wurde von der Arbeitsgruppe bereits gutgeheissen. Die Aufzucht würde in der neuen Fischzuchtanlage in Estavayer-le-Lac erfolgen. Die Möglichkeit eines Besatzes mit einheimischen Zandern wird noch geprüft. Aufgrund der erwähnten Risiken ist ein Besatz mit ausländischen Zandern ausgeschlossen. Die Arbeiten sind im Gange.

3. Wir verlangen die Anwendung des Art. 31 des Fischereigesetzes und mit Betrieb von kantonalen Fischzuchtanstalten den Besatz von Zandern, Hechten oder Seeforellen im Greyerzer-, im Schiffen- und im Schwarzsee.

Artikel 31 des Gesetzes über die Fischerei sieht vor, dass «das Amt [...] die Wiederbevölkerung der dem Regal unterstellten Gewässer [besorgt]. Zu diesem Zwecke betreibt es Fischzuchtanstalten oder –anlagen oder lässt solche betreiben». In der Gesetzgebung ist von «Wiederbevölkerung» die Rede, während die Mitunterzeichner den Ausdruck «Besatz» verwenden. Für das WaldA umfasst die Wiederbevölkerung unter anderem Massnahmen zur Förderung der natürlichen Reproduktion der Bestände, wie das Schaffen von künstlichen Laichplätzen, jedoch auch den Besatz, wobei letztere Massnahme nur dann angewendet wird, wenn die Bestände offensichtlich zurückgehen und die anderen vorgesehenen Massnahmen das vorfolgte Ziel nicht erreicht haben. Mit dem vorgeschlagene-

nen Audit (siehe Punkt 6 dieser Antwort) sollte festgestellt werden können, ob die gegenwärtige Praxis des WaldA gesetzeskonform ist oder nicht.

Sollte sich ein Besatz in Zukunft als gerechtfertigt erweisen, muss aus präventiven Gründen (Fischgesundheit, Erhaltung von angepassten einheimischen Beständen, Vermeiden von Domestikationserscheinungen und «genetischer Verschmutzung») von einer Bebrütung und Heranzucht in der Fischzuchtanlage mit Elterntieren aus den oben erwähnten Seen der Vorzug gegeben werden. Die Kantone müssen nach dem Vorsorgeprinzip handeln. Die Elterntiere für die Zucht von für Zandern, Hechten und andere müssen somit aus den besagten Seen stammen. Die Zucht von Zandern in Fischzuchtanlagen ist jedoch schwierig und erfordert Fachkenntnisse und besondere Aufzuchtanlagen, über die das WaldA gegenwärtig nicht verfügt.

4. *Wir verlangen die Anwendung von Art. 43 Abs. 1 des Fischereigesetzes «Die mit der Fischereiaufsicht beauftragten Beamten sind verpflichtet, alle Widerhandlungen gegen die Fischerei- und die Gewässergesetzgebung, von denen sie Kenntnis erhalten, der zuständigen Behörde zu melden... » für den vom WaldA nicht ausgeführten Besatz.*

Artikel 43 des kantonalen Gesetzes vom 15. Mai 1979 über die Fischerei, auf den sich die Mitunterzeichnerinnen und –unterzeichner des Auftrags beziehen, betrifft die Aufsicht über die Ausübung der Fischerei. Er gilt nicht für den erwähnten Fall des Besatzes.

Mit dem unter Punkt 6 dieser Antwort vorgesehenen Audit sollte festgestellt werden können, ob der Staat, bzw. das mit der Fischereibewirtschaftung beauftragte WaldA, gesetzlich zum Besatz von Seen und Wasserläufen, mit dem Ziel, den Ertrag der Sportfischerei zu erhöhen, verpflichtet ist.

5. *Wir verlangen, dass der Freiburgerische Verband der Fischereivereine (FVF) die Bewirtschaftung der für die Patentfischerei offenen kantonalen Seen wieder übernimmt, wie dies bereits vor 2001 der Fall war.*

Aufgrund mangelnder Ressourcen hatte das ehemalige Forstdepartment, das heutige WaldA, die Aufgabe der Fischereibewirtschaftung (Wiederbevölkerungsplanung) damals dem FVF anvertraut.

Nach Artikel 6 und 7 des kantonalen Gesetzes über die Fischerei ist die ILFD, bzw. das WaldA mit den Vollzugsaufgaben im Bereich Fischerei beauftragt. 2001 hat der Staat in gegenseitigem Einverständnis mit dem FVF die Bewirtschaftung der Seen wieder übernommen und das WaldA hat auch die Absicht, die Bewirtschaftung der Fliessgewässer erneut zu übernehmen. Diese Projekt, das von einer Arbeitsgruppe betreut werden wird, an der unter anderem auch Vertreter der Fischereikreise beteiligt sein werden, ist jedoch aufgeschoben, bis die Ergebnisse des unter Punkt 6 erwähnten Audits bekannt sind. Folglich fällt die Bewirtschaftung der für die Fischerei offenen Gewässer in die Zuständigkeit des Staatsrats (Regalrecht), der das WaldA zu seinem Bewirtschafter bestimmt hat.

6. *Mit dem Ziel eines gut funktionierenden WaldAs unter Einhaltung der Gesetze und Vorschriften und zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit seinen Partnern (z.B. FVF), verlangen wir ein Audit. Die erforderlichen Prozesse sind zu definieren, implementieren und zu respektieren.*

Angesichts der Weigerung des FVF auf die Vorschläge der ILFD zur Lösung des Streites über die Verwendung der Wiederbevölkerungstaxe einzutreten, scheint es angebracht, der Forderung der

Mitunterzeichnerinnen und -unterzeichner nach einem Audit über den guten Betrieb des WaldA im Bereich der Fischereiverwaltung Folge zu geben.

Die ILFD wird die Grenzen dieses Audits genau festlegen, das auf jeden Fall die folgenden Punkte behandeln muss:

A – Rechtlicher Teil

- a) Anwendung von Artikel 31 des Gesetzes vom 15. Mai 1979 über die Fischerei sowie der reglementarischen Bestimmungen, die seit Ende der 1990er Jahre zur Präzisierung der Verwendung dieser Taxen (Wiederbevölkerung, Überwachung der Fischbestände, Verbesserung der Biotope) in die kantonale Gesetzgebung eingeführt wurden.
- b) Klärung der Ausdrücke «Wiederbevölkerung» und «Besatz».
- c) Verwendung von 30 % des Ertrags vom Verkauf der Fischereipatente für die kantonalen Gewässer für die Wiederbevölkerung. Möglichkeit, auch Leistungen Dritter (private Büros), von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des WaldA, namentlich Wildhüterinnen-Fischereiaufseherinnen und Wildhütern-Fischereiaufsehern (Kosten für die Aussetzungsarbeiten, Überwachung usw.), sowie vom Amt für Umwelt, Sektion Seen und Fliessgewässer, im Rahmen der Revitalisierung der Ufer und Wasserläufe darin einzubeziehen.

B – Finanzieller Teil

Entsprechend der Ergebnisse der rechtlichen Analyse [obige Punkte a) -c]):

- d) Überprüfung der korrekten Verwendung der für die Rechnungsjahre 2002 bis 2015 verbuchten Beträge. Dieses Mandat wird durch das kantonale Finanzinspektorat ausgeführt.

C – Technischer Teil

- e) Stellungnahme zu den aktuellen Praktiken im Bereich Wiederbevölkerung und fischereiliche Bewirtschaftung der Seen; Stichhaltigkeit und praktische Möglichkeiten des Besatzes mit Hecht und Zander ohne das ökologische und gesundheitliche Gleichgewicht zu stören.
- f) Auslegung und Anwendung der Fischereistatistiken für die fischereiliche Bewirtschaftung in den besagten Seen.

Demnach beantragt der Staatsrat in Anwendung von Artikel 73 Abs. 2 und 80 Abs. 1 des Grossratsgesetzes vom 6. September 2006 (GRG) die folgende Aufteilung dieses Auftrags:

- > Punkt 6 zur Durchführung eines Audits gemäss den Teilen A, B und C soll gutgeheissen werden.
- > die Punkte 1 bis 5 sollen abgewiesen werden, da sie je nach Ergebnis des Audits zu behandeln sein werden.

Falls der Grosse Rat die Aufteilung nicht annimmt, beantragt der Staatsrat die Ablehnung des Auftrags als Ganzes.

23. August 2016